

Artenschutzrechtliche Prüfung (Einarbeitung unter Punkt 9.2 des V. u. E-Planes)

Planung

Im Rahmen des geplanten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Umnutzung der Villa Hutze zu Senioren- und Studentenwohnungen an der Portastraße in Porta Westfalica ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erforderlich. In einem ersten Bauabschnitt soll das alte Villengebäude unter Einhaltung der Denkmalschutzaufgaben umgestaltet werden. Dafür werden keine Vegetationsstrukturen beseitigt.

In einem zweiten Bauabschnitt sollen 17 seniorenrechtliche Kleinwohnungen entstehen, die auch gleichzeitig als Studentenwohnungen in Betracht kommen. Für diese Baumaßnahme wird die Gartenanlage in Anspruch genommen. Dabei werden überwiegend nicht standortgerechte Gehölze gerodet. Es handelt sich dabei um Zypressen, Eiben, Hainbuchen, Rhododendron und etlichen Ziersträuchern. Die große Rotbuche an der Portastraße bleibt erhalten. Der ehemalige Swimmingpool ist aus der Nutzung herausgenommen worden und hat aus ökologischer Sicht keine besondere Bedeutung. Dieser wird ggf. im Rahmen der Baumaßnahmen reaktiviert.

Rechtliche Voraussetzungen

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung hat die Zielsetzung, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich und rechtlich geschützten Arten (Europäische Vogelarten, Arten des Anhangs 4 FFH-Richtlinie) zu ermitteln und darzustellen. Gleichzeitig ist die naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Neben einer Begehung wurde die Tischblattauswertung der LANUV durchgeführt.

Beeinträchtigungen

Grundsätzlich können bei dem Bau anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Bauvorhabens zu unterschiedlichen Beeinträchtigungen der Tierwelt führen. Angesichts der sehr dichten Bebauung mit der stark befahrenen Portastraße kann davon ausgegangen werden, dass auch an dieser Stelle geschützte Arten nicht betroffen sind. Das Vorhabenbezogene Bauplanungsgebiet weist eine Lebensraumeignung für eher störungsunempfindliche Arten der Siedlungsflächen auf. Die tägliche Lärmbelastung mit der angrenzenden dichten Bebauung stellt nur einen Lebensraum für wenige Tierarten dar. Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen durch das Vorhaben, können folglich auch nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 45 des BNatSchG (Störungen) kommen. Die auftretenden Lärmemissionen und möglichen zusätzlichen baubedingten Beeinträchtigungen werden ebenfalls keine wesentlichen Veränderungen erfüllen.

Bau- und anlagebedingt ist eine Flächeninanspruchnahme zu verzeichnen. Durch die Bebauung und die vorgesehene Beseitigung von Gehölzen sind für Brutvögel eine Beschädigung oder ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG potentiell möglich. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit ihrer Beseitigung mögliche Ausweichquartiere in ausreichender Zahl in angrenzenden Gärten vorhanden sind

Auswertung

Die Messtischblattauswertung für den Quadranten 1 im Messtischblatt 3719 ergab 27 Vorkommen von geschützten oder gefährdeten Tierarten. Unter Berücksichtigung ihrer Lebensräume ist ein Großteil dieser Tierarten den angrenzenden ausgewiesenen Schutzgebieten innerhalb des Wiehen- und Wesergebirges zuzuordnen. Innerhalb der planungsrelevanten Arten sind die Mehlschwalbe, der Feldsperling und die Rauchschwalbe direkt den Gartenbiotopen zuzuordnen. Nistvorkommen der Schwalben sind innerhalb der Gebäude nicht zu beobachten. Auch ist der Feldsperling nicht als Brutbiotop in Garten aufgetreten. Die Begehung vor Ort, unter Berücksichtigung der dort angetroffenen Gartenbiotope mit überwiegend nicht heimischen Ziergehölzen, kann den Ausschluss von geschützten Tier- und Pflanzenarten bekräftigen

Für eine Voreinschätzung über eine mögliche artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens liegen zudem keine weiteren belastbaren Datengrundlagen für den Baustandort vor. Angesichts der Inanspruchnahme der Gartenbiotope mit den nicht unter Schutz gestellten Tierarten, sind nach dem BNatSchG streng geschützte Arten nicht vorzufinden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird damit nicht ausgelöst. Im Ergebnis ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotential für den Standort als gering einzustufen.

Eine Ausnahme bildet hier vielleicht die Fledermaus, die den vom Efeu umrankten Schuppen ggf. als Unterschlupf nutzen könnte. Dieser soll nach Vorstellung des Bauherrn erhalten bleiben und würde somit für eine fledermaustechnische Untersuchung entfallen. Lärmbeeinflussende Baumaßnahmen bei der Sanierung der Villa Hutze fallen nur in geringem Umfang an und werden den ständigen Verkehrslärm der Portastraße nicht übertreffen. Somit kann eine zusätzliche – zeitlich begrenzte - Lärmbeeinträchtigung während der Bauphase als minimale Belastung für potentielle Fledermausarten eingestuft werden.

Konflikte im Zusammenhang mit den geschützten FFH-Gebieten und den anderen unter Schutz stehenden Gebiete im Weser- und Wiehengebirge sind nicht zu erwarten. In Bezug auf die artenschutzrechtliche Prüfung als Eignung des Raumes als Lebensraum für europäisch geschützte Tierarten kann dieser Bereich ausgeschlossen werden. Auf Grundlage der Biotopstruktur im Plangebiet wird abgeleitet, dass sich die vorkommenden europäisch geschützten und national streng geschützten Tierarten im Planungsraum nicht anzutreffen sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Bauvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden und dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht insofern unbedenklich ist.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3719

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Crex crex	Wachtelkönig	sicher brütend	S
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Mergus merganser	Gänsesäger	rastend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	rastend	S
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	sicher brütend	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	S

Aufgestellt Bad Oeynhausen den 11.5.2015

Nagel Landschaftsarchitekten & Ingenieure
 Dipl. - Ing. H. Haßfeld / Büroleiter

